### Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fürstenberg/Havel

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Oberhavel:

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Fürstenberg/Havel das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel "Wasserund Abwasser Fürstenberger Seengebiet".
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 5.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1: 10.000 in der Anlage 4 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 3.000 in der Anlage 5, die aus zwei Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 1) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel und der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

### § 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- 1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in zeitund bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden,

- c) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
- d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
- e) auf Brachland oder aus der Produktion genommene Flächen,
- f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
- 2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme,
- 3. das Errichten von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
- 4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
- 5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Hochbehälter mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen, wenn der Wasserbehörde
  - a) vor Inbetriebnahme und
  - b) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

- 6. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,
- 7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
- 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- 9. das Errichten von Stallungen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
- 11. das Ausweisen und Errichten von Wasenplätzen,
- 12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
  - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen gemäß § 11 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes geführt werden,
  - c) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern,
  - d) zur Bodenentseuchung oder
  - e) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,

- 13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- 14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
- 15. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
- 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- 17. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 2,
- 18. die Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen,
- 19. Erstaufforstungen mit Robinien oder Nadelbaumarten,
- 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder die Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
- 22. das Einrichten oder Erweitern von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,
- 23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
- 24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Tiefenbohrungen über 100 Meter, Grundwassermessstellen oder Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
- 25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
- 26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1.000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1.000 Tonnen.
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
  - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das

- für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne

nicht überschritten wird,

- 27. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 28. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung, die behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
- 29. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen.
- 30. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
- 31. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendung sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- 32. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
- 33. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
- 34. das Errichten von Biogasanlagen,
- 35. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen,
- 36. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- 37. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken.
- 38. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

- b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- 39. das Betreiben von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

- 40. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
- 41. das Einleiten von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 3 in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
- 42. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 43. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
- 44. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern über die belebte Bodenzone,
- 45. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
- das Errichten oder Erweitern von Straßen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
- 47. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
- 48. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
- 49. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad- und Reitwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
- 50. das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung,
- 51. das Errichten von Motorsportanlagen,

- 52. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
- 53. das Errichten von Golfanlagen,
- 54. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
- 55. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.
- 56. Bestattungen,
- 57. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
- 58. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
- 59. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
- 60. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.
- 61. Bergbau einschließlich Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl- oder Erdgas,
- 62. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
- 63. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird.
- 64. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn dies zu einer Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt, ausgenommen die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

#### § 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- 1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
- 2. das Errichten von Dunglagerstätten,
- 3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle,
- 4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- 5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 1.
- 6. die Beweidung,

- 7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- 8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- 9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
- 10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
- 11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
- 12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
- 13. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
- 14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
- 15. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
- 16. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
- 17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, sowie tierischer Nebenprodukte oder bergbaulicher Rückstände,
- 18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
- 19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen,
- 20. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
- 21. das Errichten von Abwassersammelgruben,
- 22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 3 über die belebte Bodenzone.
- 23. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie
  - b) Wege mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone,
- 24. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie zum Beispiel das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
- 25. das Errichten von Sportanlagen,
- 26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen.

- 27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
- 28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz.
- 29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
- 30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

### § 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

- 1. das Betreten oder Befahren,
- 2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
- 3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

### § 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, des § 4 Nummer 18, 28 und 29 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

# § 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 63 und 64 nicht widerruflich.
- (2) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

### § 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Verkehrszeichens 354 zu beantragen und im Bereich nicht-öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht-amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fürstenberg/Havel beschlossen am: 17.04.2013

### § 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:
- 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen.
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
- 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 20/11/74 vom 21. November 1974 des Kreistages Gransee festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Fürstenberg aufgehoben.

Oranienburg, den 23.04.2013

Egmont Hamelow Erster Beigeordneter

### Abgrenzung der Schutzzonen

Anlage1

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Fürstenberg/Havel des Eigenbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel "Wasserund Abwasser Fürstenberger Seengebiet" befindet sich im Landkreis Oberhavel, südwestlich der Stadt Fürstenberg/Havel, südlich des Röblinsees. Die vier Brunnen liegen ca. 130 m nordöstlich der Straße "Zur alten Kirschallee" auf einem Acker / Ackerbrache.

<u>Hinweis</u>: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89 mit EPSG25833.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnen-Nummer	Nordwert	Ostwert
Brunnen 1	58 93 366	3 74 555
Brunnen 2	58 93 307	3 74 654
Brunnen 3	58 93 251	3 74 753
Brunnen 4	58 93 186	3 74 839

Die Flurstücke 1432, 1425, 19 und 21 in der Flur 13 der Gemarkung Fürstenberg/Havel werden teilweise von den Zonen Lerfasst.

#### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II befindet sich in der Flur 13 der Gemarkung Fürstenberg/Havel. Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang den Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Einmündung der Straße "Zur alten Kirschallee" in die Landesstraße 15 (L 15).

Von dort verläuft die Grenze der Zone II ca. 620 m in nordwestlicher Richtung entlang der Straße "Zur alten Kirschallee" bis zur Einmündung auf das Straßenflurstück 13 der Flur 13, von dort ca. 303 m in nordöstlicher Richtung entlang des Straßenflurstücks 13 bis zur nächsten Wegemündung mit den Koordinaten N: 58 93 609 E: 3 74 515, von dort ca. 370 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Line bis zu einem Punkt mit den Koordinaten N: 58 93 389 E: 3 74 818, von dort ca. 292 m in südöstlicher Richtung entlang den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1425, 19, 20, 21 und 168 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten N: 58 93 185 E: 3 75 018, von dort ca. 52 m in südwestlicher Richtung entlang der Ackergrenze bis zu einem Punkt mit den Koordinaten N: 58 93 147 E: 3 74 983, von dort ca. 71 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 22 bis zur Rheinsberger Straße, von dort ca. 150 m in südwestlicher Richtung entlang des Straßenflurstücks 56/1 bis zur Einmündung der Straße "Zur alten Kirschallee" in die L 15, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II. Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Artikel I. Flurstücke 1422 (tw.), 1432 (tw.), 1424 (tw.), 1425 (tw.), 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/2 (tw.), 30/2 (tw.), 1429 (tw.), 33/2 (tw.), 165 (tw.), 166 (tw.), 167 (tw.) und 168 (tw.)

#### 4. Weitere Schutzzone (Zone III)

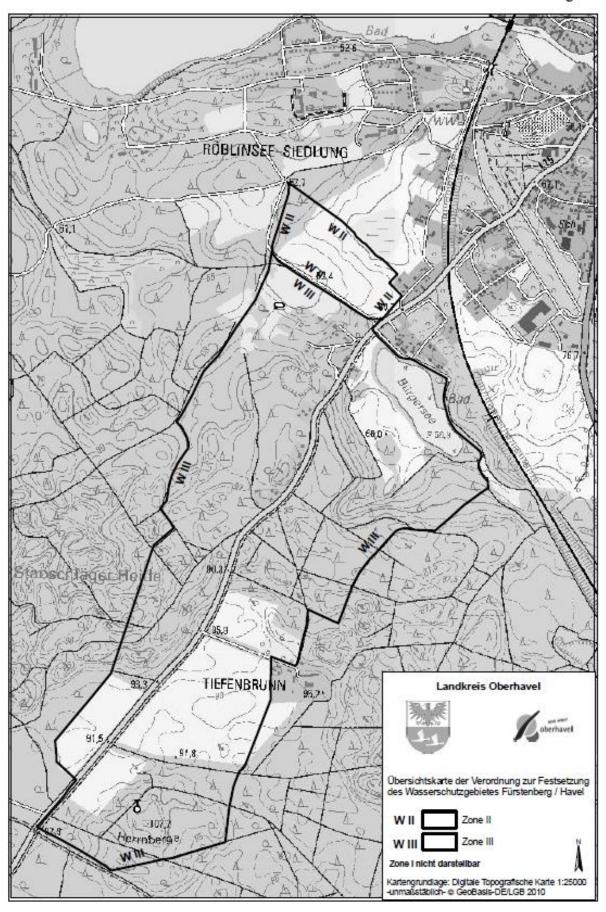
Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt in der Gemarkung Fürstenberg/Havel, Flur 13 an der Einmündung der Straße "Zur alten Kirschallee" in die L 15. Von dort verläuft die Grenze der Zone III ca. 58 m in südwestlicher Richtung entlang der L 15 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 33/1 der Flur 13, von dort in südöstlicher Richtung die L 15 querend und ca. 1020 m entlang der Straße "Am Bürgersee" und der südwestlichen Grenze des Flurstücks 11 der Flur 12 bis zur Einmündung eines Waldweges, von dort ca. 333 m in süd-

westlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zur Kreuzung mit einem Waldweg mit den Koordinaten N: 58 92 027 und E: 3 75 189, von dort ca. 127 m in westlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zu einer Gabelung des Waldweges, von dort ca. 391 m in westlicher und dann südwestlicher Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten N: 58 91 792 und E: 3 74 793, von dort ca. 180 m in südlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 72, von dort ca. 144 m in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 72 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 57/2 der Flur 14, von dort ca. 252 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 57/2, 57/4 und 56 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 56 am Ortsteil Tiefenbrunn, von dort ca. 118 m in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 56 und 55 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 61, von dort ca. 223 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 61, 62, 32, 33, 36, 37 und 44/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 44/1, von dort ca. 305 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 39, von dort ca. 190 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenzen des Flurstückes 13 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 13, von dort ca. 166 m in südlicher Richtung entlang dem Waldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten N: 58 90 636 und E: 3 74 235, von dort ca. 545 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldweg und entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 6 der Flur 17 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 376 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 6 bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt, von dort ca. 285 m in nordöstlicher Richtung entlang der L 15 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten

N: 58 90 910 und E: 3 73 574, von dort ca. 31 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die L 15 querend, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 9 der Flur 14, von dort entlang den südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Grenzen des Flurstücks 9 bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt, von dort ca. 617 m in nordnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einer Waldwegekreuzung mit den Koordinaten N: 58 91 969 und E: 3 73 920, von dort ca. 115 m in nordöstlicher Richtung entlang einem Waldweg bis zu einer Waldwegekreuzung mit den Koordinaten N: 58 92 043 und E: 3 74 009, von dort ca. 120 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 55/1 der Flur 13 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt an einer Waldwegekreuzung, von dort ca. 440 m in nördlicher und dann in nordwestlicher Richtung entlang einem Waldweg bis zu einer Waldwegekreuzung mit den Koordinaten N: 58 92 528 und

E: 3 74 013, von dort ca. 900 m in nordnordöstlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen des Wegeflurstücks 10 der Flur 18 und des Wegeflurstücks 13 der Flur 13 bis zur Einmündung der Straße "Zur alten Kirschallee", von dort ca. 620 m in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze mit der Zone II bis zur Einmündung der Straße "Zur alten Kirschallee" in die L 15, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III.

### Anlage 2



### Begriffsbestimmungen

Anlage 3

- 1. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
- 2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
- 3. Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen und Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- und Gehwegen in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anliegerund Erschließungsstraßen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen